

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Firma Port International GmbH und der Tochterfirmen

Port International Fruit GmbH, Port International European Sourcing GmbH,

Port International Organics GmbH, Port International Bananas GmbH und

Port International Dutch Growers B.V.

Lippeltstraße 1, 20097 Hamburg

I. Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Für sämtliche Geschäfte, bei denen die Port International GmbH bzw. ihre Tochterfirmen Port International Fruit GmbH, Port International European Sourcing GmbH, Port International Bananas GmbH, Port International Organics GmbH und Port International Dutch Growers B.V. (im Folgenden: Port International) Verkäufer ist, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, und zwar auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers haben Port International gegenüber keine Geltung; diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bei Verkäufen von frischen Früchten und frischem Gemüse gelten nachrangig die „Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse“ (zusammengestellt und herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau) in ihrer jeweils bei Vertragsschluß gültigen Fassung, wobei diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen bei etwaigen widersprüchlichen Regelungen Vorrang haben.

3. Bei Geschäften mit Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten, Trockengemüse, Gewürzen, Honig gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen, Schiedsgerichtsordnung, Verfahrensordnung für Sachverständige des Warenvereins der Hamburger Börse e.V.“ in ihrer bei Geschäftsabschluß jeweils gültigen Fassung.

4. Für den Kartoffelhandel (einschließlich Frühkartoffeln) gelten vorrangig die

Geschäftsbedingungen, Begutachtungsordnung, Schiedsgerichtsordnung für den Europäischen Kartoffelhandel (RUCIP) in ihrer bei Geschäftsabschluß jeweils gültigen Fassung.

5. Für den Handel mit frischen Blumen gelten vorrangig die Geschäftsbedingungen der „Union Fleur“.

II. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten des Käufers ist Hamburg.

2. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware durch Port International als Verkäufer ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, bei einem Verkauf der Ware aus einer einkommenden Seeschiffsladung der Seehafenplatz, an dem die Ware aus dem Seeschiff gelöscht wird, bei einem Verkauf ab Lager der Ort, an dem das Lager sich befindet, für alle übrigen Verpflichtungen von Port International als Verkäufer Hamburg.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers

1. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht der Ware durch den Käufer gelten die §§ 377 und 378 HGB. Soweit nicht nach Gesetz, Handelsbrauch oder den in Ziffer I, 2 - 5 genannten Bedingungen kürzere Rügefristen bestehen, sind etwaige Mängelrügen innerhalb von 12 Stunden nach dem Zeitpunkt anzubringen, zu dem dem Käufer oder dessen Beauftragten die Besichtigung der Ware am Ablieferungsort frühestens möglich war.

2. Ablieferungsort im Sinne der vorstehend genannten Vorschriften des HGB ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist,

bei einem Verkauf aus einer einkommenden Seeschiffsladung der Seehafenplatz, an dem die verkaufte Ware aus dem Seeschiff gelöscht wird, bei einem Verkauf von Ware ab Lager der Ort, an dem sich das Lager befindet.

IV. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Port International als Verkäufer ist also nur zur Leistung verpflichtet, wenn Port International richtig und rechtzeitig selbst beliefert worden ist. Scheitert die Selbstbelieferung, ohne dass dies auf einem Verschulden von Port International beruht, kann Port International von dem Kaufvertrag zurücktreten.

V. Leistungsstörungen

1. Ereignisse, durch die die Leistung von Port International als Verkäufer verzögert oder - tatsächlich oder wirtschaftlich - unmöglich gemacht wird, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, Verfügung von Hoher Hand, Blockade, Feuer, Epidemien, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Diebstahl, Betriebsstörungen, Eis, Verkehrsstockungen, Transporthindernisse, Fehlen von Arbeitskräften, staatliche Verbote, das Fehlen oder der Wegfall von Einfuhrlicenzen oder die Einführung einfuhrbehindernder EG-Maßnahmen nach Vertragsabschluß, auch wenn sie bei Lieferanten von Port International oder deren Unteren eintreten, hat Port International auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Port International, die Lieferung der Ware um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten, ohne Port International zum Schadensersatz zu verpflichten.

2. Treten Lieferschwierigkeiten aus den vorgenannten Gründen nur hinsichtlich eines Teiles der verkauften Ware auf, so kann Port International in Bezug auf diesen Teil der verkauften Ware vom Verträge zurücktreten, wenn die Belieferung des Käufers mit der verbleibenden Ware nach den konkreten Umständen zumutbar ist. In einem solchen Falle haben die Parteien den Vertrag in Bezug auf diesen verbleibenden Teil der verkauften Ware zu erfüllen. Ist die Teillieferung für den Käufer nicht zumutbar, kann Port International auch in diesem Falle von dem gesamten Vertrag zurücktreten.

VI. Änderung des Kaufpreises

Erhöhen sich Devisenkurse, Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluß, so gehen solche Erhöhungen zu Lasten des Käufers, indem eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises als vereinbart gilt.

VII. Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.

2. Sofern Port International die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer und der leitenden Angestellten von Port International.

3. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen Abholung.

VIII. Teillieferungen

Port International ist berechtigt, die verkaufte Ware an den Käufer in Teillieferungen zu liefern, wenn und soweit derartige Teillieferungen für den Käufer zumutbar und akzeptabel sind oder wenn Teillieferungen handelsüblicherweise bei einem derartigen Vertrag vorgenommen werden können.

IX. Vorauszahlungen des Käufers

Gerät der Käufer mit Leistungen oder Teilleistungen aus diesem oder einem anderen Geschäft mit Port International in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder ergeht ein Hinweis eines Kreditversicherers auf Fortfall oder Einschränkung des Versicherungsschutzes, so ist Port International als Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis für die Lieferung der Ware im Vorwege als Vorauszahlung zu verlangen. Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, ist Port International nicht zur Lieferung der Ware verpflichtet.

X. Zahlungen des Käufers

1. Alle Zahlungen des Käufers sind bei Fälligkeit rein netto Kasse sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. Eine Aufrechnung oder eine Zurückbehaltung gegenüber dem Kaufpreisanspruch sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mit einem unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch gegen den Kaufpreis aufgerechnet werden soll.

3. Im Falle des Verzuges des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises oder mit anderen Zahlungen hat der Käufer an den Verkäufer als pauschalierten Verzugschadensersatz einen Zins von 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab dem Eintritt des Verzuges zu zahlen. Dem Käufer steht jedoch der Nachweis offen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als der vorstehend genannte Zinssatz entstanden ist. Der

Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

4. Alle weiteren Rechte von Port International als Verkäufer wegen des Verzuges bleiben unberührt.

XI. Gewährleistung

1. Ist die von Port International als Verkäufer gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet und ist dieser Mangel von Port International zu vertreten, so ist Port International nach seiner Wahl verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung sind alle zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen von Port International zu tragen, soweit sie nicht dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

2. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist sie nicht möglich oder ist Port International zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Port International zu vertreten hat, ist der Käufer berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitenden Angestellten von Port International beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

4. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Port International auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Port International behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Verträge vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist Port International berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Verträge. Port International ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt.

3. Ware, die der Käufer auf Lieferschein von Port International aus einer Sammelagerung, an der mehrere beteiligt sind, erhält, empfängt der Käufer als Verwahrer für Port International als Verkäufer, auf den der Käufer schon jetzt das Eigentum gemäß § 930 BGB überträgt.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Kaufverträge rechtzeitig nachkommt. Wenn der Käufer mit seinen Abkäufern einen Kreditverkauf vereinbart, ist er jedoch verpflichtet, auf den mit Port International bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und sich auch seinem Käufer gegenüber das Eigentum vorzubehalten, bis der Abkäufer den Kaufpreis bezahlt hat. Darüber hinaus tritt der Käufer hiermit schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware, insbesondere die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises gegen den Abkäufer, zur Sicherung der Kaufpreisforderung unter diesem Verträge an Port International ab. Der Käufer bleibt, solange er seinen Verpflichtungen aus diesem Verträge rechtzeitig nachkommt, zur Einziehung des Kaufpreises berechtigt. Port International tritt schon jetzt und hiermit diese erworbenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware an den Käufer zurück ab unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung aller fälligen Beträge unter diesem Verträge.

5. Geschieht der Weiterverkauf des Vorbehaltsgutes zusammen mit fremder Ware, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf als in Höhe

des Betrages der von Port International für das Vorbehaltsgut erstellten Rechnung erfolgt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kaufpreisforderung für im Wege der Weiterverarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsgutes neu entstandenen Sachen.

6. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Verkäufers die Vorausabtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen den Abkäufer diesem anzuzeigen. Port International ist zur Aufdeckung der Vorausabtretung gegenüber dem Abkäufer berechtigt, sobald der Käufer mit irgendeiner Verpflichtung aus diesem Verträge gegenüber Port International in Verzug gerät.

7. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändung, hat der Käufer auf das Eigentum von Port International hinzuweisen und Port International unverzüglich zu benachrichtigen, damit Port International Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Port International die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8. Port International ist verpflichtet, die Port International zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

XIII. Zertifizierung von Lieferanten und Dienstleistern

Grundsätzlich bevorzugen wir bei der Auswahl von Dienstleistern und Lieferanten eine IFS Zertifizierung. Der IFS Standard fordert, wenn ein IFS Standard für die Produktkategorie existiert (IFS Food, IFS HPC, IFS PACsecure), so ist der Lieferant bzw. Dienstleister (Food, HPC oder Verpackung), welcher für Port International tätig wird, nach dem IFS zertifiziert. Wir weisen darauf hin, dass in Einzelfällen Lieferanten bzw. Dienstleister abweichend nach einem anderen Qualitätsmanagementstandard bzw. einem von GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Standard zertifiziert sein können.

Bei Lieferanten auf Erzeugerstufe ist der Standard GlobalGAP obligatorisch.

XIV. Schriftlichkeitsvorbehalt

Abreden und Zusicherungen, die von den obigen Bedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet sind oder wenn sie von Port International schriftlich bestätigt worden sind.

XV. Ausschluß der Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) gilt für diesen Vertrag nicht.

XVI. Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

2. Ausschließlich zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.